Anlage 1 BV 144/2025

An den
Bürgermeister der Gemeinde Hürtgenwald
Stephan Cranen
o.V.i.A.
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald

Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion Hürtgenwald

Christian Bergs
Fraktionsvorsitzender
christianbergs@web.de
T 02429-902245
M 0177-2724524

03. November 2025

Antrag Baumschutzsatzung, Sitzung GUN 20. November 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Cranen, lieber Stephan,

der Rat der Gemeinde Hürtgenwald hat am 10. Juli 2025 einstimmig beschlossen, die Inhalte des Klimafolgenanpassungskonzepts des Kreises Düren für die Kommune mitzutragen und eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis einzugehen (60/2025).
Das Klimafolgenanpassungskonzept folgt der Einsicht, so formuliert es die Beschlussvorlage, dass „der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt und dass auch in unserer Region seine Folgen bereits spürbar sind: Längere Hitzeperioden, zunehmende Starkregenereignisse, Trockenphasen und die steigende Gefahr von Extremwetterlagen wirken sich unmittelbar auf Mensch, Umwelt, Infrastruktur und Wirtschaft aus. Prognosen zeigen, dass sich diese Entwicklungen in den kommenden Jahrzehnten weiter verstärken werden.“
Die Vorlage schlussfolgert folgerichtig: „Vor diesem Hintergrund gewinnt die Klimafolgenanpassung zunehmend an Bedeutung. Während der Klimaschutz darauf abzielt, die Erderwärmung zu begrenzen, verfolgt die Klimaanpassung das Ziel, bestehende und künftige Risiken des Klimawandels zu mindern und die Widerstandsfähigkeit von Kommunen, Bevölkerung und natürlichen Lebensräumen zu stärken.“
Vor diesem Hintergrund beantragen wir die Einführung einer Baumschutzsatzung in der Gemeinde Hürtgenwald. Rechtsgrundlage der Einführung einer Baumschutzsatzung für nordrheinwestfälische Kommunen ist § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 49 Landesnaturschutzgesetz, § 7 Gemeindeordnung NRW.

Die Baumschutzsatzung (auch Gehölzschutzsatzung, Baumschutzordnung, Baumschutzverordnung) kann auf kommunaler Ebene erlassen werden, um die Voraussetzungen festzulegen, unter denen Bäume gefällt werden dürfen. Damit wird vor allem der für die oben skizzierten Klimafragen wichtige ausgewachsene Baumbestand geschützt. In der Regel werden Einzelbäume oberhalb eines gewissen Stammumfangs (etwa: 40 cm - 80 cm) in zugänglicher Höhe oberhalb des Wurzelansatzes als schützenswert eingestuft, was natürlich auch ein gewisses Alter (ab ca. 25 Jahre) und somit auch eine deutliche lokale ökologische Wirkung (Schattenwurf, Luftfilterung) indiziert.

Angesichts der zunehmenden Herausforderungen durch den Klimawandel, wie Hitzeperioden, Starkregen und zunehmende Umweltbelastungen, ist der Schutz und die Erhaltung des Baumbestands noch vor der Anpflanzung neuer Bäume von zentraler Bedeutung für eine nachhaltige und klimaresiliente Gemeindeentwicklung. Bäume tragen zudem zur Wasserrückhaltung bei, was bei Starkregenereignissen die Gefahr von Überschwemmungen mindert. Der Schutz alter und gesunder Bäume ist daher essenziell, um die positiven Effekte auf das lokale Klima zu sichern und die Widerstandsfähigkeit unserer Gemeinde gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erhöhen (vgl. Anlage 1).
Die Einführung einer solchen Satzung stärkt die ökologische Stabilität unserer Gemeinde, verbessert das lokale Klima und erhöht die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner. Zudem zeigt die Gemeinde proaktiv Verantwortung im Rahmen des Klimafolgenanpassungskonzeptes des Kreises Düren und setzt ein deutliches Zeichen für nachhaltige Gemeindeentwicklung.

Die Einzelheiten einer solchen Satzung sind im Auschuss zu diskutieren. Beispielhaft ist die aktuelle Satzung zum Schutz des Baumbestands der Stadt Düren vom 12. Februar 2014 (Anlage 2) beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Bergs & Fraktion B90/Die Grünen

Anlagen

ALTE BÄUME



KRONE

600.000- 1.000.000 Blätter
ca. 1.500 m² Blattoberfläche

ca. 26 kg Blätter
ca. 600 kg Äste
(beides jeweils Trockengewicht)

Filtert 30.-40.000 m³ Luft pro Tag
Filtert ca. 1 Tonne Feinstaub pro Jahr

O_2 Produziert 13-17 kg Sauerstoff pro Tag
(Sommer, nicht zu heiß)
reicht für 10 -15 Menschen pro Tag

Produziert pro Tag 12 kg
Zucker (durch Photosynthese)

Verdunstet 400 -500 Liter
Wasser am Tag (Sommer)

Kühlt selbst freistehend Umgebung
3-6 C° ab (Vergleich zu Freiland)

STAMM

ca. 2.000 kg Holz (Trockengewicht)
ca. 120 kg Borke/Rinde (Trockengewicht)

Zuwachs des Durchmessers:
5 -10 mm/Jahr

CO_2 Kohlendioxid-Bindung: ca.3.500 kg CO_2

39-50% des CO_2 nehmen alte Bäume
im letzten Viertel ihres Lebens auf

Durchschnittlich 24 Mikro-Biotope
pro Baum (Höhlen, Mulden, Risse usw.)

Bis zu 270 Käfer- und Wirbeltierarten
(Vögel, Nager usw.) leben in Baumhöhlen

Bis zu 140 Spinnenarten am Baum

In Buchenwäldern gibt es insgesamt
4.320 Pflanzen- und Pilzarten

Sowie 6.715 Tierarten

ROTBUCHE

Fagus sylvatica

ca 100 Jahre alt, Standort: Wald
Höhe 25-30 Meter
Stamm-Durchmesser(BHD): 60 cm
Kronen-Durchmesser: rund 15 m

Um die Leistungen einer 100-jährigen Buche zu ersetzen, müssten rund 5.000 junge Buchen gepflanzt werden.

Rotbuchen können 300-500 Jahre alt werden. Die hier beschriebene 100-jährige prototypische Buche ist daher eigentlich als jung zu bezeichnen. Da in Deutschland kaum noch Buchen über 100 Jahre existieren, gibt es auch nur wenig Daten über sie.

WURZELN & BODEN

Wurzelfläche 200-400 m²
Wurzelmasse: ca. 750-1.600 kg
je nach Bodenart und
Wuchsform des Baums
(Trockengewicht)

Wurzeltiefe: 2-6 m
je nach Bodenart und
Wuchsform des Baums

CO_2 Kohlendioxid-Bindung:
ca. 1.350- 2.900 kg CO_2

Pilzgeflecht um die Wurzeln:
mehrere 100 m²

Trinkt und filtert bis zu
500 Liter Wasser pro Tag (Sommer)

Um das Wurzelwerk leben bis zu
1 Mio. Kerbtiere, es dient zudem
als Wohnstätte für viele Wirbeltiere
(Mäuse, Dachs, Fuchs usw.)

Wurzeln halten und durchlüften
das Erdreich, erhöhen so
die Bodenqualität

*Durchschnittswerte aufgrund von Berechnungen und Varianz der natürlichen Gegebenheiten.
Quellen auf Anfragen.
Alle Bild-Rechte liegen bei der Naturwald Akademie.

Stadt Düren

Satzung
zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Düren
-Baumschutzsatzung-

vom 12.02.2014,
in Kraft getreten am 27.06.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung 1
§ 2 Geltungsbereich 1
§ 3 Geschützte Bäume 1
§ 4 Verbotene Handlungen 2
§ 5 Anordnung von Maßnahmen 3
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen 3
§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen 4
§ 8 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren 5
§ 9 Folgenbeseitigung 5
§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen 6
§ 11 Ordnungswidrigkeiten 6
§ 12 Inkrafttreten 6

Der Rat der Stadt Düren hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung in seiner Sitzung am 12.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur

a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB vom 23. September 2004 [BGBl. I S. 2414] in der jeweils geltenden Fassung) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 33 BauGB).

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Absatz 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42a Absatz 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG vom 02. Mai 1975 [BGBl. I S. 1307] in der jeweils geltenden Fassung) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG vom 24. April 1980 [GV. NW. S. 546] in der jeweils geltenden Fassung), sowie für Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG vom 28. Februar 1983 [BGBl. I S. 210] in der jeweils geltenden Fassung).

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind

a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume) - liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend -;
b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt;
c) Bäume mit einer Summe der Stammumfänge von mindestens 100 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens drei Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren;
d) alle freiwachsenden Hecken - als solche gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen ab einer Länge von 10 m - mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 5 m

(3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume im Sinne von § 3 zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau (Habitus) wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das habitattypische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und stadteigenen Straßenbäumen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihr bzw. ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch die pflichtige Person den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu erlauben, wenn

a) die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines zivilrechtlichen Titels verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Absatz 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
f) der geschützte Baum im Standraum durch andere geschützte Bäume so stark eingeschränkt oder behindert ist, dass eine Sicherstellung der Entwicklung nicht gewährleistet ist,
g) der geschützte Baum keinen ausreichenden Zuwachs bildet und die Beseitigung auf andere geschützte Bäume entwicklungsfördernd ist.
Die Erlaubnisvoraussetzungen stellt die Stadt fest. Sie können von der antragstellenden Person durch ein Gutachten einer/s vereidigten Sachverständigen nachgewiesen werden.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

(4) Die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte dritter Personen und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so ist die Antragstellerin oder der Antragsteller auf eigene Kosten für jeden entfernten geschützten Baum zu einer Ersatzpflanzung, wie in der Erlaubnis angeordnet, verpflichtet. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der entfernten Bäume und beträgt bei Grundstücken mit

a) Industrie-, Verwaltungs- und Gewerbegebäuden oder dazu gehörenden baulichen Anlagen 75 %,
b) Mehrfamilienhäusern oder überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden 50%,
c) öffentlich geförderten Wohngebäuden, Einfamilienhäusern oder sonstigen baulichen Anlagen 25%

des Wertes der entfernten Bäume.
Der Wert der entfernten Bäume sowie der Ersatzpflanzungen wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren (Koch-, Verkehrs- und Schadensersatzwerte von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Obstgehölzen und Reben in der jeweils aktuellen Veröffentlichung) ermittelt.

(4) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang gemessen in 1 m Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen. Soll ein geschützter Baum entfernt oder im Aufbau wesentlich verändert werden, weil eine Baumaßnahme durchgeführt werden soll, so sind diejenigen Unterlagen des Bauantrages mit einzureichen, aus denen die Lage und die Höhe der Baumaßnahme zu erkennen sind; außerdem sind die geschützten Bäume auf den Nachbargrundstücken auf der Flurkarte mit einzutragen. Alle mit einem Bauvorhaben verbundenen Fällmaßnahmen, sind auch bei nachträglicher Feststellung der Notwendigkeit einer Fällung entsprechend § 6 Absatz 1 Buchstabe b) zu beantragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Absatz 3 dem Bauantrag beizufügen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Werden von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der nutzungsberechtigte Person des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Absatz 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der nutzungsberechtigte Person des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung nach Absatz 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Absatz 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat eine dritte Person geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person nach den Absatz 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber der dritten Person, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absatz 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Fall des Absatzes 5 haften die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person und die dritte Person gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches der Eigentümerin bzw. des Eigentümer oder der nutzungsberechtigte Person gegenüber der dritten Person; darüber hinaus haftet die dritte Person allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmeerlaubnis oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
b) der Anzeigepflicht des § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht Folge leistet,
d) Anordnungen einer Duldungspflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
e) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmeerlaubnis oder einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
f) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
g) entgegen § 8 Absatz 1 oder Absatz 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
h) § 8 Absatz 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Absatz 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werde, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Düren vom 06.11.1985, in Kraft getreten am 14.11.1985, mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.